

Merkblatt

Trennungsgeld bei Beamten und Richtern des Freistaats Bayern (Dieses Merkblatt richtet sich nicht an Beamte in Ausbildung!)

Trennungsgeld ist eine Leistung des Dienstherrn zur Erstattung der notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis, die aus Anlass einer getrennten Haushaltsführung oder des Beibehaltens der eigenen Wohnung am bisherigen Dienort wegen einer dienstlichen Maßnahme gemäß Art. 1 BayTGV entstehen. Es gelten die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenrechts (BayRKG) und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV).

1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz

Für Dienstantrittsreise und ggf. für die Dienstbeendungsreise (z.B.: erste bzw. letzte Fahrt zur neuen Dienststelle im Rahmen einer Abordnung) aus Anlass der Einstellung, einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird Reisekostenvergütung gem. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 BayRKG gewährt. Die Beantragung kann mit dem Formular R002 erfolgen.

Für den Bereich der Universitäten und Fachhochschulen ist das LfF nicht für Abrechnung von Reisekosten zuständig! Anträge müssen dort bei der jeweiligen Abrechnungsstelle eingereicht werden.

2 Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst steht Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung nur noch im Ausnahmefall zu, sofern der Dienstherr ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung festgestellt hat. Trennungsgeld kann aus Anlass einer getrennten Haushaltsführung (Verbleib § 3 BayTGV) oder des Beibehaltens der eigenen Wohnung am bisherigen Dienort (tägliche Rückkehr § 6 BayTGV) gewährt werden. Trennungsgeld wird gewährt aus Anlass der

- 1) Versetzung aus dienstlichen Gründen,
- 2) Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
- 3) Verlegung der Dienststelle (Zu beachten ist hier die Regelung des Art. 12 BayUKG),
- 4) nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde,
- 5) Übertragung eines anderen, eines neuen oder eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2 Deutsches Richtergesetz, Art. 9 Bayerisches Richtergesetz),
- 6) Abordnung
- 7) Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
- 8) vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde,
- 9) vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
- 10) Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 6 bis 9 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
- 11) Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung längstens bis zu einem Jahr. (Hier ist das besondere dienstliche Interesse des Dienstherrn an der Einstellung Voraussetzung)

2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld

Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn der neue Dienort ein anderer als der bisherige Dienort (politische Gemeinde) ist und sich die Wohnung der berechtigten Personen nicht am neuen Dienort oder

in dessen Einzugsgebiet befindet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt ist (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG). Bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 6 bis 9 ohne Zusage der Umzugskostenvergütung findet die Einzugsgebietsregelung keine Anwendung.

2.2 Höhe des Trennungsgeldes

Die Höhe des Trennungsgeldes ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers (eigene Wohnung mit mindestens einer weiteren Person in häuslicher Gemeinschaft oder ledig mit/ohne eigene Wohnung). Zur häuslichen Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 3 BayUKG) gehören Ehegatte, ein Verwandter bis zum zweiten Grad oder eine Person, deren Hilfe aus beruflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt wird. Ein Pflegekind oder Pflegeeltern zählen nur zur häuslichen Gemeinschaft, wenn ihnen der Antragsteller aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt.

Man unterscheidet bei der Trennungsgeldbewilligung zwischen täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 BayTGV) und dem Verbleib am neuen Dienstort (§ 3 BayTGV). Grundsätzlich entscheidet der Antragsteller selbst, ob er am neuen Dienstort verbleibt bzw. täglich pendelt. Jedoch richtet sich die Bewilligung und damit auch die Abrechnung nach der Zumutbarkeit der Rückkehr. **Die tägliche Rückkehr ist bis zu einer Strecke von 60 km zumutbar.**

Verbleib am neuen Dienstort	Tägliche Rückkehr zur Wohnung
Für die ersten sieben Tage nach der Beendigung der Dienstantrittsreise wird Trennungstagegeld in Höhe 40 € pro Tag gezahlt. (Kürzungen bei unentgeltlicher Verpflegung oder Unterkunft)	Es können die entstandenen Fahrkosten oder die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen erstattet werden, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung (Höhe: Kilometer x 0,40 € oder 0,25 €) für jeden vollen Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen der neuen Dienststelle und bisheriger Wohnung.
Ab dem 8. Tag wird Trennungstagegeld gezahlt. Die Höhe des Trennungstagegeldes richtet sich nach Familienstand, Wohnung des Berechtigten, bzw. Anwesenheit an der neuen Dienststelle etc.: § 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV 13,60 € § 3 Abs. 2 Nr. 2 BayTGV 9,20 € § 3 Abs. 2 Nr. 3 BayTGV 6,30 € Mit diesen Tagessätzen sind sowohl die Kosten für die Unterkunft als auch für die Verpflegung abgegolten! Kosten für Übernachtungen im Hotel etc. werden nicht erstattet! Bei unentgeltlicher Unterkunft erfolgt eine Kürzung um 35 % des jeweiligen Trennungsgeldsatzes.	Höchstgrenze: Wenn der Berechtigte täglich zurückkehrt, obwohl ihm dies nicht zuzumuten ist (60 km- Grenze!), darf die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung bei täglicher Rückkehr das in einem Kalendermonat nach §§ 3 und 4 BayTGV (Verbleib) zustehende Trennungstagegeld nicht übersteigen.
Daneben wird eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt gezahlt. Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 stabe a oder b BayTGV erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jeden halben Monat, die übrigen Berechtigten	+ 2,00 € Verpflegungszuschuss bei Abwesenheit mehr als 11 Stunden, es sei denn, dass Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwendungen besteht oder des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt wird. Mehrarbeitsstunden werden berücksichtigt, wenn sie angeordnet sind.

Verbleib am neuen Dienstort	Tägliche Rückkehr zur Wohnung
für jeden Monat eine Reisebeihilfe. Je Heimfahrt werden höchstens 240 € erstattet.	

2.3 Wohnungsbegriff im Trennungsgeldrecht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayTGV):

Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushaltes ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

Bitte legen Sie geeignete Nachweise in Kopie (z.B. eigener Mietvertrag über die bisherige Wohnung) über das Vorhandensein einer eigenen Wohnung und das Schreiben der zuständigen Personalabteilung (z.B.: Abordnungsverfügung, etc.) dem Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld bei.

Die Abrechnung erfolgt monatlich mit den Formularen „Verbleib am neuen Dienstort“ oder „tgl. Rückkehr zum Wohnort“.

Wird der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld nicht innerhalb einer **Ausschlussfrist von sechs Monaten** seit Beginn der Maßnahme gestellt, so erlischt der komplette Anspruch auf Trennungsgeld (§ 10 Abs. 1 BayTGV). Für die einzelnen Monatsabrechnungen gilt jeweils auch eine Ausschlussfrist von einem halben Jahr nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats (§ 10 Abs. 2 BayTGV).

3 Trennungsgeld bei gleichzeitiger Zusage der Umzugskostenvergütung

Bei der Zusage der Umzugskostenvergütung handelt es sich um einen eigenständigen begünstigenden Verwaltungsakt, der durch die zuständige Personalstelle bei Maßnahmen des Art. 4 Abs. 1 BayUKG (z.B. Versetzung) ausgesprochen werden muss oder bei Maßnahmen des Art. 4 Abs. 2 BayUKG (z.B. Abordnung) ausgesprochen werden kann. Trennungsgeld wird in diesen Fällen gemäß § 2 BayTGV nur solange gezahlt, als der betroffene Beamte oder Richter seit Beginn der Maßnahme **uneingeschränkt umzugswillig** ist und **wegen eines Wohnungsmangels am neuen Dienstort** nicht umziehen kann. Anstelle eines Wohnungsmangels kann auch ein Umzugshinderungsgrund beim umzugswilligen Beamten oder Richter vorliegen:

- vorübergehende schwere Erkrankung der Berechtigten oder ihrer Familienangehörigen bis zur Dauer von einem Jahr;
- Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 BayMuSchV;
- Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule oder im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ende des folgenden Schul- oder Ausbildungsjahres;
- Schul- oder Berufsausbildung eines schwer behinderten Kindes bis zur Beendigung der Ausbildung, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann,
- akute lebensbedrohende Erkrankung oder eine plötzlich eintretende Pflegbedürftigkeit eines Elternteils der Berechtigten oder ihrer Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
- Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung wie bei Punkt 3;
- Errichtung oder Kauf eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets (30 km) wenn die damit zusammenhängenden Vorbereitungen oder Vertragsverhandlungen schon so weit fortgeschritten sind, dass dem Beamten ein Rücktritt von dem Bauvorhaben oder dem Kaufvertrag billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung **aller Möglichkeiten** nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die der Dienststellung und den familiären Bedürfnissen der Berechtigten entspricht. Bei unverheirateten Berechtigten ohne eigene Wohnung gilt als angemessene Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Bemüht sich der Antragsteller nur um eine Zweitwohnung, so erfüllt dies nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld.

Eine sog. Vormerkbescheinigung des Landesamts für Finanzen- Wohnungsfürsorgestelle ist als Nachweise des Wohnungsmangels neuen Dienstort vorzulegen. Dafür ist ein **Antrag auf Zuweisung einer Staatsbedienstetenwohnung** zu stellen. Anträge sind im Formularcenter (siehe Punkt 5) unter den Stichpunkt „Wohnungsfürsorge“ zu finden.

Außerdem hat der Antragsteller **zusätzlich** die „erfolglosen“ Bemühungen bei der Suche einer angemessenen Wohnung darzulegen (Suche auf dem freien Wohnungsmarkt, geeignete Anzeigen in Zeitungen, etc.). Die Ablehnung einer angemessenen Mietwohnung oder unzureichende Bemühungen bei der Wohnungssuche oder unangemessene Ansprüche an die neue Wohnung führen zur Einstellung des Trennungsgeldes. Ist ein Berechtigter von Anfang an nicht nachweislich umzugswillig, darf Trennungsgeld auch bei vorliegendem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

4 Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld

Zuständig für die Abrechnung von Reisekosten und Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. Bitte senden Sie alle Anträge auf Reisekosten (**Dienstantritts- bzw. der Dienstbeendigungsreise**) und Trennungsgeld an die zuständige Abrechnungsstelle des LfF.

Die aktuelle Zuständigkeit entnehmen Sie bitte aus folgender aktuellen Übersicht:

Internet: <https://www.lff.bayern.de/service/zustaendigkeiten/zustaendigkeiten-reisekostenabrechnung/>

5 Formulare:

Antrags- und Abrechnungsformulare finden Sie unter folgenden Links des Landesamts für Finanzen:

Internet: <https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/trennungsgeld/>

Ansprüche nach dem Bayerischen Reisekostengesetz und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer **Ausschlussfrist von einem halben Jahr!** Auf Sonderbestimmungen der einzelnen Ressorts konnte hier nicht eingegangen werden.

Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.